



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Per E-Mail:

An die
Geschäftsführungen der
Kommunalen Holzvermarktungsorganisationen
in Rheinland-Pfalz

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22.07.2022

mit der Bitte um Weiterleitung an
die jeweiligen kommunalen Gesellschafter
(Städte, Gemeinden, Ortsgemeinden, Zweckverbände, usw.)

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 6-ZV16 00932/21a		Stephanie Marx	+49 651 9494-864
17 6-3,37-40		Stephanie.Marx@add.rlp.de	+49 651 9494-711864
00933/21a			
17 6-18 00934/21a			
17 6-ZV17,4,8,9,12			
00935/21a			
17 6-42,44 00936/21a			

Bitte immer angeben!

Kommunale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH:

- Eifel
- Hunsrück-Mittelrhein
- Pfalz
- Rheinland-Pfalz Südwest
- Westerwald-Rhein-Taunus

Gesellschaftsvertragliche Regelungen des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung

Sehr geehrte Herren der Geschäftsführungen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH wurden in den Jahren 2019 unter Verwendung des zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) und der ADD abgestimmten Gesellschaftsvertrags gegründet.

1/3

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet elementare gesellschaftsrechtliche und gemeinderechtliche Bestimmungen, u.a. auch bzgl. der Gesellschafterversammlung wie deren Zusammensetzung und des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes (s. § 14). Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung aber lediglich darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens wegen Ende des Hauptamtes (als Bürgermeister*in/Beigeordnete*r/Verbandsvorsteher*in) bzw. Krankheit, Tod, o.ä. eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung des Vorsitzes auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten einer kurzfristig erforderlichen Nachbesetzung führen.

Um zu vermeiden, dass dies weitergehende Auswirkungen auf Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung (unwirksame Beschlussfassungen) haben könnte, wird in Abstimmung mit dem GStB eine Ergänzung des § 14 (Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages einer jeden kommunalen Holzvermarktungsorganisation empfohlen.

Die Ergänzungsempfehlung finden Sie in Fettdruck hervorgehoben eingearbeitet in o.g. § 14 wieder:

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gem. § 88 Abs. 1 GemO (sowie ggf. über § 30 Satz 2 LWaldG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG) vertreten (Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich oder beauftragter Gemeindebediensteter, Verbandsvorsteher).
- (2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmrechte bedarf.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.**



- (4) Der Vorsitzende – in Abwesenheit der Stellvertreter – bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

Die Änderung eines Gesellschaftsvertrages liegt im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung, so dass ich die Geschäftsführung jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation bitte, die jeweilige Gesellschafterversammlung über den Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten sowie das Schreiben an die betreffenden Verwaltungen der kommunalen Gesellschafter weiterzuleiten.

Sofern sich innerhalb einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation die Zustimmung für die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in der o.a. Form finden sollte, würde diese Ergänzung der Anzeigepflicht gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GemO unterliegen. Aufgrund der Gesellschafterstruktur jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation würde in einem solchen Falle kommunalaufsichtsbehördlich angeregt werden, ein zentrales Anzeigeverfahren vorzunehmen. D.h. das Anzeigeverfahren könnte auf Grundlage der hierfür eingeholten Vollmachten federführend von einem kommunalen Gesellschafter bzw. der jeweiligen Geschäftsführung der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durchgeführt werden. Die Einräumung der Befassungskompetenz der betreffenden kommunalen Gremien i.S.d. § 88 Abs. 5 GemO bleibt hiervon unberührt.

Es liegt vorliegend jedoch in der Eigenverantwortung der Gesellschafter jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation, ob der aufsichtsbehördlichen Empfehlung gefolgt wird.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephanie Marx